

§7

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates im Rahmen der der Staatlichen Plankommission übertragenen Aufgaben Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu erlassen.

§ 8

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission beruft die leitenden Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission entsprechend den geltenden Bestimmungen.

(2) Die Berufung und Abberufung der Vorsitzenden der Plankommissionen der Räte der Bezirke bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

III.

Die Mitglieder der Staatlichen Plankommission

§9

Die Mitglieder der Staatlichen Plankommission werden vom Ministerrat berufen und abberufen.

§ 10

Jedes Mitglied der Staatlichen Plankommission trägt die persönliche Verantwortung für alle Beschlüsse der Staatlichen Plankommission sowie für die Kontrolle ihrer Durchführung und gleichzeitig für die Arbeit in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich. Die Mitglieder der Staatlichen